

AHA-ERLEBNISmuseum für Kinder und Jugendliche e.V.

Förderung von wissenschaftlicher und kultureller Bildung

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

Der Name des Vereins lautet **AHA- ERLEBNISmuseum für Kinder und Jugendliche e.V.
Förderung von wissenschaftlicher und kultureller Bildung**

Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 150555 eingetragen. Der Verein wurde am 22.11.2000 errichtet.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten zu Veranstaltungen und Weiterbildungskosten zum Zwecke des Vereins, können erstattet werden.

Mitglieder haben bei Ausscheiden des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

Zielgruppe des Vereins sind Kinder und Jugendliche, Familien und pädagogische Fachkräfte aller sozialer Schichten und unterschiedlich ethnischer Herkunft.

Das AHA-ERLEBNISMuseum mit den Kulturlernwerkstätten soll den Kindern aller Altersstufen die Möglichkeit geben, die Welt in ihrer Vielfalt kennen zu lernen und in ihrer Komplexität besser zu verstehen. Neben der Vermittlung von Inhalten wird die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, dass sich **die Kinder zu selbstbewussten und eigenverantwortlichen Menschen entwickeln** können, die sorgfältig mit sich, ihren Mitmenschen und der Umwelt umgehen. Das AHA-ERLEBNISMuseum soll ein Ort sein, an dem Kinder und ihre Familien sich wohl fühlen, der ihre Sinne und ihre Phantasie anregt und herausfordert **und ihre Kreativität fördert**.

Zweck des Vereins ist es, interaktive Ausstellungen zu gestalten und zu präsentieren für zuvor genannte Zielgruppen.

Kinder sollen an Objekte und die damit verbundenen naturwissenschaftlichen, historischen, künstlerisch-kulturellen und sozialen Phänomene herangeführt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kunst, Kultur und Naturwissenschaft und deren Verknüpfung in der Jugendbildung.

Der Verein verfolgt im Rahmen der freien Jugendhilfe die Förderung der kulturellen Jugendbildung.

Hierzu soll das Zusammenwirken der in der kulturellen Jugendbildung tätigen und an der Förderung und Entwicklung der kulturellen Jugendbildung interessierten Kräfte organisiert und koordiniert werden.

Der Verein strebt an, seine Aufgaben zu erfüllen insbesondere durch:

- die Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Kulturpädagogischen und naturwissenschaftlichen Projekten in Kulturlernwerkstätten in Kombination mit einer Mitmachausstellung
- Die Förderung der Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch in allen Belangen kulturpädagogischer und naturwissenschaftlicher Arbeit.
- die fachliche Unterstützung kulturpädagogischer Initiativen und Projekte
- die Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Interessen.
- die Information der Öffentlichkeit über Tätigkeit und Zielsetzung des AHA-ERLEBNISMuseums und der kulturellen sowie naturwissenschaftlichen Projekte.
- die Kooperation mit überregional tätigen kulturpädagogischen Fachverbänden.
- die Fort- und Weiterbildung der an diesen Tätigkeitsbereichen interessierten Personen.

Die Hauptzielgruppen sollen Macher und Mitmacher aller Altersstufen, sowie Weiterentwickler des Ausstellungsangebotes sowie des künstlerischen und naturwissenschaftlichen Bildungsangebotes sein.

Das AHA-ERLEBNISMuseum soll außerschulischer und kultur- und wissenschaftl.pädagogischer Lernort sein.

Das AHA-ERLEBNISMuseum teilt die Aufgabenbereiche in folgende Zuständigkeiten:

- Aufbau und Gestaltung von Mitmachausstellungen sowie naturwissenschaftliche Extra-Angebote durch das AHA-ERLEBNISMuseum
- unterstützende und begleitende kulturelle- künstlerische Angebote durch Kulturlernwerkstätten
- Kooperationen und Ausführungen von zusätzlichen Veranstaltungen von Netzwerkpartnern.

§ 4 VEREINSÄMTER

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Leiter oder Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal bestellt / bestimmt werden. §2 Absatz 2 ist zu beachten.

§ 5 Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus dem /der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden .

Der Vorstand ist auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den/die Vorsitzende/n und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand nimmt Bezug auf § 26 BGB.

Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereins- Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

§ 6 MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Antrag auf Beschluss des Vorstandes werden.

Sozial benachteiligte Personen können als aktives ehrenamtliches Mitglied in den Verein ohne die Einforderung eines Mitgliedbeitrages aufgenommen werden.

Mitglieder, die aktiv in jugendbildenden Maßnahmen des AHA-ERLEBNISMuseums und in den Kulturlernwerkstätten sind, sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim amtierenden Vorstand gemäß dem Jugendhilfegesetz verpflichtet.

Die Einsicht in das Dokument wird vom Vorsitzenden vertraulich behandelt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und dem Vorstand spätestens sechs Wochen zum 30.6. bzw. zum 31.12. vorzuliegen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss bestimmt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7 BEITRAG

Die Mitglieder leisten jährlich einen Beitrag. Der Beitrag wird im Eintrittsmonat, in den folgenden Jahren jeweils im Oktober fällig.

Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

findet einmal im Jahr statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Kassenberichtes
- c. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer/innen
- d. Entlastung des Vorstandes und des (r) Kassenwartes/-wartin
- e. Wahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nach Funktionen
- f. Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen
 - sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein
 - eine Wiederwahl ist zulässig
- g. Beschließen der Satzungsänderungen
- h. Beschließen der Beitragssätze
- i. Beschließen in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder Gesetz dem Vorstand zugewiesen sind

§ 9

BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Bei **Beschlussfassungen** der Mitgliederversammlung gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig** wenn ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Zum **Ausschluss von Mitgliedern** und zu **Satzungs- Änderungen** ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Hand aufheben;
wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
Die **Niederschrift** ist vom Schriftführer und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.
Dieses ist in einem Beschlussbuch eingetragen und ist von allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Die **Auflösung des Vereins** kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Verein Kinderschutzbund Wolfenbüttel, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfenbüttel unter der Nr. 150555 der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.7.2015 errichtet.

Wolfenbüttel, 15.7.2015